

II- 187 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesXIII. Gesetzgebungsperiode

10 I. A. B.

zu

16 / J.

Präs. am 22. Dez. 1971

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium  
für soziale Verwaltung

Zl. 20.128/3-6-1/71

Wien, den 20. Dezember 1971

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. REINHART,  
SEKANINA, Dr. SCHRANZ, MAYR, TREICHL, HAGER  
und Genossen, betreffend Ausdehnung der  
Leistungspflicht bei Anstaltsaufenthalt auf  
Pflegefälle (Nr. 16/J)

In der vorliegenden Anfrage wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Anstaltspflege nicht gewährt wird, wenn sie nicht durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist. Damit ist ein Leistungsanspruch für sogenannte Pflegefälle (Asylierungsfälle) ausgeschlossen. Unter Anführung der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung wird von den Anfragestellern hervorgehoben, daß besonders bei kurzfristigen Anstaltsaufenthalten Schwerkranker und betagter Versicherter (Angehöriger), deren Betreuung durch den Hausarzt oder durch Pflege in häuslicher Gemeinschaft nicht mehr zumutbar ist, und die knapp vor ihrem Ableben in Anstaltspflege aufgenommen werden müssen, die Ablehnung der Kostenübernahme durch den Krankenversicherungsträger ein soziales und wirtschaftliches Problem für den betroffenen Personenkreis bedeute. In diesem Zusammenhang wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage gerichtet:

- 2 -

"Sind im Bundesministerium für soziale Verwaltung Bestrebungen im Gange, den § 144 ASVG in der derzeit gültigen Fassung im Sinne einer Ausdehnung der Leistungspflicht bei Anstaltsaufenthalt auf Pflegefälle zu novellieren oder ist darüber hinaus noch an andere Maßnahmen gedacht?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

In der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Herbst des Vorjahres abgehaltenen Enquete deren Beratungen in verschiedenen Arbeitskreisen bis zum Sommer des heurigen Jahres geführt wurden, ist auch die Frage der Ausdehnung der Leistungspflicht der sozialen Krankenversicherung auf sogenannte Pflegefälle (Asylierungsfälle) eingehend erörtert worden. Im Schlußbericht über die Beratungen der Enquete sind diesbezüglich die gleichen Argumente enthalten, wie sie in der vorliegenden Anfrage vorgebracht werden. Vor allem ist hervorgehoben worden, daß sich der Versicherte in einer sehr tristen Situation im Stich gelassen fühle und auf die Hilfe der Fürsorge verwiesen werde, die unter Umständen auf Angehörige zurückgreife.

Das in der vorliegenden Anfrage aufgeworfene Problem kann in einem gewissen Zusammenhang mit den ebenfalls im Rahmen der Enquete erstatteten Vorschlägen gesehen werden, wonach Krankenhäuser, die infolge ihrer geringen Größe eine optimale Versorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleisten, mit neuen Aufgaben, etwa im Alten - und Pflegedienst betraut werden sollten. Diese Einrichtungen der Altenpflege wären die

- 3 -

geeigneten Institutionen zur Betreuung des in der Anfrage bezeichneten Personenkreises.

Im übrigen scheint mir das Problem der Leistungsdauer der Krankenversicherung in solchen Fällen nicht so sehr eine Rechtsfrage zu sein, die im Wege einer Novellierung geltender gesetzlicher Bestimmungen bereinigt werden müßte, sondern vielmehr eine Frage der Sachverhaltsbeurteilung. Nach § 144 Abs.3 ASVG ist es Sache des Krankenversicherungsträgers, wann er den Zeitpunkt als eingetreten erachtet, ab dem die Anstaltspflege nicht mehr durch die Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bedingt ist. Er hat hier im weitesten Maße die Möglichkeit und auch die Pflicht, die Verhältnisse des Einzelfalles entsprechend zu berücksichtigen. Soweit mir bekannt ist, hat die Durchführung der Regelung des § 144 Abs.3 ASVG, die in gleicher Weise auch in allen Sonderkrankenversicherungen Geltung besitzt, bei einer Reihe von Krankenversicherungsträgern bisher zu keinen Schwierigkeiten oder Beschwerden seitens der Versicherten geführt. Dieser Umstand bestärkt mich in der Meinung, daß jene Krankenversicherungsträger, in deren Bereich solche Schwierigkeiten auftreten, versuchen sollten, durch eine Überprüfung ihrer Praxis diese Schwierigkeiten zu meistern. Die sehr allgemein gehaltene Fassung des § 144 Abs.3 ASVG begünstigt ein solches Vorhaben, so daß ich glaube, es handelt sich hier um eine Materie, die die Krankenversicherungsträger zufriedenstellend im eigenen Bereich bereinigen könnten.

